



Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren / Gefahrengruppen (B §§ 1 bis 8) nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren / Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen.

Inhaltverzeichnis

Artikel A Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Gegenstand der Versicherung	2
§ 2 Sachschaden	2
§ 3 Örtlicher Geltungsbereich	2
§ 4 Unterbrechungsschaden	3
§ 5 Versicherte Aufwendungen	4
§ 6 Haftzeit	5
§ 7 Versicherungswert; Bewertungszeitraum	5
§ 8 Gefahrenumstände bei Antragstellung; Gefahrerhöhung	6
§ 9 Sicherheitsvorschriften	6
§ 10 Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes; Vertragsdauer; Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung	7
§ 11 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung	8
§ 12 Versicherung für fremde Rechnung	8
§ 13 Versicherungssumme; Vorsorge; Prämienberechnung	9
§ 14 Entschädigungsberechnung; Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt	9
§ 15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im und nach dem Versicherungsfall; Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	10
§ 16 Repräsentanten	11
§ 17 Sachverständigenverfahren	11
§ 18 Zahlung der Entschädigung; Abtretung	12
§ 19 Fortfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist;	13
§ 20 Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	13
§ 21 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	13
§ 22 Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen	13
§ 23 Agentenvollmacht	13
§ 24 Mitversicherung; Führung	14
§ 25 Anwendbares Recht; Gerichtsstand	14
Artikel B Versicherter Sachschaden	15
§ 1 Feuerversicherung	15
§ 2 Sturm- und Hagelversicherung	16
§ 3 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)	17
§ 4 Leitungswasserversicherung (einschließlich Sprinklerleckageversicherung)	18
§ 5 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung	19
§ 6 Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschallknall	20
§ 7 Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren	20
§ 8 Ausschlüsse	22



Artikel A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden [→ § 2] unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden [→ § 4].

§ 2 Sachschaden

1. Sachschaden im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung ist die in Abschnitt B §§ 1 bis 8 beschriebene Zerstörung oder Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches [→ § 3] des Vertrages.
2. Soweit dies vereinbart ist, gilt als Sachschaden auch eine in Abschnitt B §§ 1 bis 8 beschriebene Zerstörung oder Beschädigung von Sachen der mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmen (Zulieferer) in deren Betriebsstellen.
3. Die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren / Gefahrengruppen gemäß Abschnitt B, für die sie vereinbart ist.
4. Als eine dem Betrieb dienende Sache im Sinne von Nr. 1 gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene sowie – im Falle der Feuerversicherung gemäß B § 1 Nr. 1 – neu hinzugekommene, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, auch wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme oder Nutzung dieser Sachen entstehende Unterbrechungsschaden gemäß § 4. Außerhalb des Versicherungsortes [→ § 3] gelten als dem Betrieb dienende Sachen nur solche, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
5. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt des Sachschadeneintritts innerhalb der Versicherungsdauer liegt, und zwar für die Unterbrechungsdauer innerhalb der Haftzeit [→ § 6]. Sofern der Eintritt eines Sachschadens objektiv nicht feststellbar war, gilt als Sachschadeneintritt der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch der Beginn des Unterbrechungsschadens.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Sachschaden [→ § 2] muß innerhalb des Versicherungsortes (Betriebsstelle) eingetreten sein, soweit nicht in Nr. 2 bis 4 oder im Versicherungsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
2. Versicherungsort
 - a) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke einschließlich der sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlußgleise und Wasserstraßenanschlüsse; der Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
 - b) Als Versicherungsort gelten auch andere, im Versicherungsvertrag nicht bezeichnete Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb Europas. Die Entschädigung ist jedoch je Versicherungsfall auf den vertraglich vereinbarten Betrag begrenzt.

- c) Als Versicherungsort gelten auch andere Grundstücke, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

3. Außenversicherung

- a) Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Sachschaden an Sachen entsteht, die sich zur Reparatur, Instandsetzung, Überholung, Wartung oder zu ähnlichen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb Europas befinden.
- b) Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn bewegliche Sachen außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Europas zerstört oder beschädigt werden, und zwar bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (abhängige Außenversicherung).

4. Zu Nr. 2 c) und Nr. 3 gilt:

Die Bestimmungen gemäß Nr. 2 c) und Nr.3 gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für die

- a) Elementarversicherung gemäß Abschnitt B § 3,
- b) Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß Abschnitt B § 5,
- c) Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren gemäß Abschnitt B § 7.

§ 4 Unterbrechungsschaden

- 1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, soweit Gewinn und Kosten durch die Betriebsunterbrechung während der Haftzeit [→ § 6] nicht erwirtschaftet werden können.
- 2. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter oder Verpächter tatsächlich erbracht werden. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.
- 3. Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen.
- 4. Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
- 5. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum innerhalb der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.
- 6. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
 - a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - b) dadurch, daß dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 7. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.



- a) Soweit dies vereinbart ist, besteht abweichend von Nr. 6 a) auch Versicherungsschutz, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen erheblich vergrößert wird.
 - b) Der Einschluß gemäß Nr. 7 a) gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden infolge einer versicherten Gefahr gemäß § 3 betroffen sind.
 - c) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
 - d) Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Unterbrechungsschadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.
8. Betriebsgewinn gemäß Nr. 1 ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse oder der gehandelten Waren oder der Gewinn aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden, z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte.
9. Unter Kosten gemäß Nr. 1 fallen nicht
- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Paketporti, und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - d) umsatzabhängige Transport- und Kreditversicherungsbeiträge; umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - e) Aufwendungen, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte.

§ 5 Versicherte Aufwendungen

1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
- a) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Unterbrechungsschadens macht, hat der Versicherer zu ersetzen,
 - soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern
 - oder
 - soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
 - b) Die Aufwendungen werden jedoch nicht erstattet,
 - soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt, insbesondere innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes oder nach Ablauf der Haftzeit,
 - oder
 - soweit sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
 - c) Wird die Entschädigung nach § 13 Nr. 7 gekürzt, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

- d) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Aufwendungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer hat die Kosten welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu ersetzen, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag zur Zuziehung verpflichtet war.

Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zu Last fallenden Kosten nur nach dem sonst gültig Verhältnis zu ersetzen.

3. Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze von den nach den Bestimmungen des § 17 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Aufwendungen des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

4. Zusätzliche Aufwendungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge einer Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit entstehenden

- a) Mehrkosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (z.B. Lagerungs- und Transportkosten, Zinsen) und Vertragsstrafen; Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen;
- b) zusätzlichen Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens im Sinne dieses Vertrages Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können;
- c) Wertminderungen von Vorräten und zusätzlichen Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

§ 6 Haftzeit

- 1. Der Unterbrechungsschaden muß innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen.
- 2. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens [→ § 2 Nr. 5].
- 3. Die Haftzeit beträgt 12 Monate. Für Gehälter, Löhne und Provisionen kann bei Zugrundelegung der Jahressumme auch eine Haftzeit von 6 oder 9 Monaten vereinbart werden.
Ebenso kann zu einer oder mehreren Positionen eine Haftzeit von 15, 18, 21 oder 24 Monaten vereinbart werden. In diesem Fall sind für alle Positionen Zweijahressummen zugrunde zu legen.

§ 7 Versicherungswert; Bewertungszeitraum

Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfall sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die im versicherten Betrieb ohne Unterbrechung in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet worden wären. Der Bewertungszeitraum umfaßt einheitlich 12 Monate. Falls jedoch zu einer oder mehreren Positionen eine überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten vereinbart ist, umfaßt der Bewertungszeitraum einheitlich 24 Monate. Der Bewertungszeitraum endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

§ 8 Gefahrenumstände bei Antragstellung; Gefahrerhöhung

1. Der Versicherer erkennt an, daß ihm alle Umstände bekanntgeworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Im übrigen gilt der § 540 PTK.

Absatz 1 und 2 gilt auch für den Zeitpunkt der Besichtigung und für jedes angezeigte neue Risiko.

2. Gefahrerhöhung

a) Gefahrerhöhungen sind anzuzeigen; der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienerrhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in das Gebiet der auf den Versicherungsgrundstücken ausgeübten Fabrikationsbetriebe fallen. Zu den Fabrikationsbetrieben gehören alle erforderlichen Hilfs-, Neben- und Versuchsbetriebe.

b) Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung / der Versicherungsreferent des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung / den Versicherungsreferenten unverzüglich erstatten.

Die Bestimmungen über Unterversicherung bleiben hiervon unberührt.

c) Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.

d) Im übrigen gelten die § 540 und § 541 PTK.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) die dem Betrieb dienenden Sachen, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

c) eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften / Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;

2. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer

Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften; Abweichungen, die die Dauer von sechs Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

3. Auf Gebäude und Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden; das gleiche gilt für gemietete sowie für als Außenversicherung gedeckte Risiken, soweit der Versicherungsnehmer keinen Einfluß auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des §540 und §541 PTK zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei; das gilt auch, wenn die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung führt. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

§ 10 Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes; Vertragsdauer; Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

1. Prämie

- a) Die im Versicherungsschein genannten Prämien sind Jahresprämien, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde. Sie sind zuzüglich der jeweils geltenden Versicherungssteuer im voraus zu zahlen. Ist für eine Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres können vom Versicherer sofort zur Zahlung fällig gestellt werden, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. In letzterem Fall endet auch die Ratenzahlungsvereinbarung für künftige Versicherungsperioden.
- b) Die erste Prämie (Erstprämie) wird fällig, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und eine Zahlungsaufforderung oder Abbuchungsmittelung zugeht und ein etwa bestehendes Widerspruchsrecht erloschen ist, auf welches der Versicherungsnehmer besonders hingewiesen wird. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gilt nur die erste Rate als Erstprämie.
- c) Alle nach der Erstprämie zu zahlenden Prämien sind Folgeprämien; das gilt auch für Prämien infolge von Vertragserweiterungen und Ersatzversicherungsscheinen. Sie sind vorbehaltlich einer Ratenzahlungsvereinbarung am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.
- d) Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach PTK für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

3. Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung



Endet das Versicherungsverhältnis durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder als Rechtsnachfolger bei oder wird das Versicherungsverhältnis nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem PTK.

Bei sonstiger vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsverhältnisses, bei Änderungen der Versicherungssummen oder der Prämiensätze wird die Prämie pro rata temporis verrechnet.

§ 11 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb eine weitere Betriebsunterbrechungsversicherung gegen eine der versicherten Gefahren (Mehrfache Versicherung), so hat er dem Versicherer den anderen Versicherer und die Versicherungssumme spätestens nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Absatz 1, so ist der Versicherer leistungsfrei. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämien errechnet wurden, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämien der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vorneherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht

§ 13 Versicherungssumme; Vorsorge; Prämienberechnung

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Vorsorge. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
2. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres das nach den Bestimmungen von Nr. 3 ermittelte Geschäftsergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres zu melden. Bei Vereinbarung einer überjährigen Haftzeit bis zu 24 Monaten ist der aus den mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monaten sich ergebende Betrag zu melden.
3. Das Geschäftsergebnis eines Geschäftsjahres wird wie folgt ermittelt:
Nettoumsatzerlöse;
zuzüglich / abzüglich Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen;
abzüglich Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren.
Die Berechnung der Entschädigung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Prämie für das abgelaufene Geschäftsjahr wird unter Zugrundelegung des nach Nr. 3 gemeldeten Betrages abgerechnet. War der gemeldete Betrag
 - a) niedriger als die Versicherungssumme im abgelaufenen Geschäftsjahr, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet;
 - b) höher als die Versicherungssumme im abgelaufenen Geschäftsjahr, so ist die Prämie für den Differenzbetrag bis zur Höhe der vereinbarten Vorsorge nachzuentrichten.
5. Wird die Meldung nach Nr. 2 nicht fristgemäß erstattet, so ist für das abgelaufene Geschäftsjahr die Prämie für die vereinbarte Vorsorge bzw. für die sich aus der Jahresdurchschnittssumme nach Nr. 8 ergebende Vorsorge nachzuentrichten.
6. Entschädigung, zu meldender Betrag, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen. Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.
7. Erweist sich im Schadenfalle, daß der für die Abrechnung gemeldete Betrag nach Nr. 2 niedriger war als der Betrag, der nach Nr. 2 und 3 hätte gemeldet werden müssen, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der gezahlten Prämie zu der Prämie, die bei richtiger Meldung hätte gezahlt werden müssen.
Falls zu einer oder mehreren Positionen eine überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten vereinbart ist, bezieht sich der nach Nr. 2 zu meldende Betrag einheitlich auf den Zeitraum der mit Ende des letzten Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate.
8. Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Geschäftsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Nr.4 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

§ 14 Entschädigungsberechnung; Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

1. Ersetzt werden der Unterbrechungsschaden gemäß § 4 und die versicherten Aufwendungen gemäß § 5.
2. Die Bestimmungen über Unterversicherung finden keine Anwendung. § 13 Nr. 7 bleibt jedoch unberührt.
3. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

4. Unter einem Versicherungsfall im Sinne von Abschnitt B §§ 2 bis 5, 7 und 8 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.
5. Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
6. Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 5 Nr. 1 je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Zusätzlich vereinbarte Selbstbehalte für einzelne Positionen oder für Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind vorweg abzuziehen.
7. Für einen vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer den Teil des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 5 Nr. 1 selbst, der sich zum Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zum Gesamtzeitraum der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit; dabei werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung nur die Zeiträume berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre.

§ 15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im und nach dem Versicherungsfall; Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung oder der Versicherungsreferent des Versicherungsnehmers Kenntnis von dem Schaden erhalten hat; der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung / den Versicherungsreferenten unverzüglich erstatten.
2. Bei Eintritt eines Unterbrechungsschadens hat er, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - a) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - b) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen; er hat zu diesem Zwecke insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen;
 - c) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; dies gilt nicht, falls es zur Vermeidung von Betriebsstörungen erforderlich ist, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen.
 - d) Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt unberührt.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des PTK von der Entschädigungspflicht frei.
4. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 3, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

5. Die mit der Feststellung des Schadens Beauftragten sind verpflichtet, die vom Schaden betroffenen Sachen nur in der Form kenntlich zu machen, die vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

§ 16 Repräsentanten

1. Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten gleich.
2. Als Repräsentanten gelten
 - a) bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes
 - b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
 - c) bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
 - d) bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter
 - e) bei Einzelfirmen die Inhaber
 - f) bei anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
3. Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln. Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträgen ab, so sind Mieter oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

§ 17 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet haben;
 - d) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
4. Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen § 4 Nr. 8 und 9 zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
5. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 14 die Entschädigung.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall gemäß § 15 Nr. 1 nicht berührt.

§ 18 Zahlung der Entschädigung; Abtretung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
2. Abschlagszahlungen können beansprucht werden, wenn feststeht, welcher Betrag für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu zahlen ist.
3. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, ebenso wenig können Abschlagszahlungen gemäß Nr. 2 beansprucht werden, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) wenn Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

Der Versicherer wird von der Berechtigung, die Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen, sofern sich das behördliche oder strafgerichtliche Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten richten sollte.

§ 19 Fortfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist;

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren [→ § 17] wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 20 Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

1. Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgibt oder im voraus darauf verzichtet hat. Dies gilt nicht, wenn der Dritte oder sein Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
Darüberhinaus bleibt der Versicherungsschutz unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche verzichtet hat.
2. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherer diesen Anspruch nur mit Einwilligung des Versicherungsnehmers geltend machen, es sei denn, daß der Dritte oder sein Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 21 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
Die Kündigung wird drei Monate nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.
§ 10 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 22 Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 15 Nr. 1 Absatz 1. Besteht für die versicherten Betriebe eine Betriebsunterbrechungsversicherung beim HDI Versicherung, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils auch für die Betriebsunterbrechungsversicherung.

§ 23 Agentenvollmacht



Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 24 Mitversicherung; Führung

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.
3. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 3 nicht.

§ 25 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich ungarischem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.
3. Ausschließlich zuständig sind ungarische Gerichte. Gerichtsstand ist auch der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Republik Ungarn befindet.



Artikel B Versicherter Sachschaden

§ 1 Feuerversicherung

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung oder das Abhandenkommen dem Betrieb dienender Sachen durch

- a) Brand
- b) Blitzschlag
- c) Explosion
- d) Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- e) bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen

2. Brand

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Als Feuer gilt auch eine Reaktion mit Lichterscheinung und Wärmeabgabe, die nur unter von atmosphärischen Bedingungen abweichenden Temperatur-, Druck- oder Konzentrationsverhältnissen oder nur unter Mitwirkung von Halogenen (z.B. Chlor) oder Chalkogenen entstehen und sich ausbreiten kann.
Elektrotechnischer Kurzschluß und Überspannung sind auch dann kein Feuer, wenn sie mit Lichterscheinung verbunden sind.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist gelten als Sachschaden Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten als Sachschaden im Rahmen von Absatz 1 nicht Schäden an Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

3. Blitzschlag

- a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schaden durch Blitzschlag, wenn diese Schäden:
 - wegen Mangel des Blitzschlagschutzgerätes oder
 - im Blitzschlagschutzgerät verursacht wurde.
- b) Soweit dies vereinbart ist, gilt als Sachschaden auch ein Überspannungsschaden durch Blitz.

4. Explosion

- a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Entsteht im Innern eines Behälters eine Explosion gemäß Absatz 1, so gilt ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann als Sachschaden, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

- b) Nicht als Sachschaden gelten Schäden,
die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, oder
die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

5. Schmelzmassen

Als Sachschaden gelten Schäden, die an dem Betrieb dienenden Sachen durch bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen. Schäden an diesen Behältnissen oder Leitungen gelten ebenfalls als Sachschaden, mit Ausnahme der Schäden im Innern des Behältnisses und des Schadens an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst gelten nicht als Sachschaden.

6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden durch

- a) Erdbeben,
- b) Innere Unruhen.

§ 2 Sturm- und Hagelversicherung

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung oder das Abhandenkommen dem Betrieb dienender Sachen durch Sturm oder Hagel

2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.
Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der dem Betrieb dienenden Gebäude nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- b) Sturmflut;
- c) Lawinen;
- d) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

4. Nicht als Sachschaden gelten ferner Schäden an

- a) beweglichen Sachen außerhalb von Gebäuden;
- b) Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 3 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung oder das Abhandenkommen dem Betrieb dienender Sachen durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdrutsch,
- d) Schneedruck, Lawinen,
- e) Vulkanausbruch

Jede der in a) bis e) genannten Gefahren / Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

2. Überschwemmung

- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern; Witterungsniederschläge.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut, Erdbeben, Vulkanausbruch, Brand oder Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihrer Teile oder ihrer Ladung. Innere Unruhen.

3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren aus gelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der dem Betrieb dienenden Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

4. Erdsenkung, Erdrutsch

- a) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- b) Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Trockenheit oder Austrocknung, Brand oder Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Erdbeben, Überschwemmung, Vulkanausbruch.

5. Schneedruck, Lawinen

- a) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

- b) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand oder Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
Erdbeben,
Überschwemmung.
- d) Nicht als Sachschaden gelten ferner Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 4 Leitungswasserversicherung (einschließlich Sprinklerleckageversicherung)

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung oder das Abhandenkommen dem Betrieb dienender Sachen durch Leitungswasser.
2. Als Leitungswasser gilt bestimmungswidrig austretendes Wasser aus
 - a) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
 - b) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen,
 - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - d) Rohren oder Einrichtungen der Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen; wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen dem Leitungswasser gleich; Wasserdampf steht dem Leitungswasser gleich.
3. Die Versicherung schließt ein
 - a) innerhalb von Gebäuden
 - aa) Bruch- und Frostschäden an dem Betrieb dienenden Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, von Sprinkler-, Sprühwasser-Lösch- und Berieselungsanlagen;
 - bb) Frostschäden an dem Betrieb dienenden Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder von Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile, Teilen von Sprinkler-, Sprühwasser-Lösch- oder Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind;
 - b) außerhalb von Gebäuden

Bruch- und Frostschäden an dem Betrieb dienenden Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind oder soweit sie außerhalb des Versicherungsgrundstückes zur Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen verlegt sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Bruch- oder Frostschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Entsorgung dem Betrieb dienender Gebäude oder Anlagen dienen oder



außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Entsorgung dem Betrieb dienender Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind, gelten nicht als Rohre gemäß a) und b).

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - b) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation,
 - c) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, daß Wasser im Sinne von Nr. 1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - d) Schwamm oder Pilz,
 - e) Brand oder Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihrer Teile oder ihrer Ladung,
 - f) Erdbeben,
 - g) Innere Unruhen.

Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 3 und ferner nicht für Schäden gemäß Nr. 1, die Folge eines solchen Rohrbruches sind.

5. Nicht als Sachschaden gelten ferner Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 5 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb dienender Sachen
- a) unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen,
 - b) durch böswillige Beschädigung,
 - c) durch Handlungen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung sowie das Abhandenkommen bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung dem Betrieb dienender Sachen.
4. Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Brand oder Explosion, es sei denn, sie sind durch Innere Unruhen entstanden,
 - b) Erdbeben,

- c) Verfügung von hoher Hand.
6. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 6 Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschallknall

1. Als Sachschaden gilt die Zerstörung oder Beschädigung oder das Abhandenkommen dem Betrieb dienender Sachen durch
- a) Fahrzeuganprall,
 - b) Rauch,
 - c) Überschallknall
2. Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder dem Betrieb dienender Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder dessen Ladung.
- Nicht als Sachschäden gelten
- a) Schäden an Fahrzeugen,
 - b) Schäden durch Verschleiß.
3. Als Rauchschaden gilt jede Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb dienender Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
4. Ein Überschallknall im Sinne dieser Bedingungen liegt nur vor, wenn er durch einen Flugkörper ausgelöst wurde, der die Schallgrenze durchflogen hat.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Brand oder Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
 - b) Erdbeben,
 - c) Innere Unruhen.

§ 7 Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren

1. Als Sachschaden gilt die unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb dienender Sachen durch andere als die nach §§ 1 bis 6 versicherbaren Gefahren und Schäden
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, gilt nicht als Zerstörung oder Beschädigung im Sinne dieser Bestimmungen und ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
2. Nicht als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch betriebsbedingte normale Abnutzung;
Folgeschäden an anderen Sachen oder Sachteilen gelten als Sachschaden, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören; das gilt bei maschineller Einrichtung auch für Maschinenteile, sofern sie nicht ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren; als Sachteil im Sinne dieser Bestimmungen gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit);
- b) die an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs- und -speicheranlagen ohne äußere Einwirkung durch Herstellungsfehler wie z.B. Konstruktions-, Guß-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler oder durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung entstehen; Folgeschäden an anderen Sachen oder Sachteilen sind jedoch versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- c) die an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen entstehen; Folgeschäden an anderen Sachen oder Sachteilen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;

3. Nicht als Sachschäden gelten ferner Schäden

- a) durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung oder in Reparatur befindlichen Sachen;
- b) durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion; Folgeschäden an anderen Sachen gelten als Sachschaden, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- c) durch vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; Folgeschäden an anderen Sachen gelten als Sachschaden, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- d) durch Senken und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen sowie Straßen; Erdsenkung durch Über- oder Untertagebau oder infolge von Austrocknen des Untergrundes; Folgeschäden an anderen Sachen gelten als Sachschaden, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten nicht, wenn die dort genannten Ereignisse durch einen anderen, auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen, Sachschaden entstanden sind.

- e) durch magnetische Einwirkung oder das Löschen oder Ändern von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- f) durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen beweglichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden; Folgeschäden an anderen Sachen oder Bauteilen gelten als Sachschaden, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- g) durch inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muß;
- h) durch Überschwemmung oder Sturmflut;
- i) durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes gegeben sind; ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich in diesen Fällen auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches überschreitet;
- j) an lebenden Tieren und Pflanzen, Mikroorganismen, Fahrzeugen;



- k) an Montageobjekten, an Bauleistungen bis zur Fertigstellung und Bezugsfertigkeit, an Objekten in der Erprobung sowie an Bau- und Montageausrüstungen;
- l) an Gewässern, Grund und Boden, Deponien, Off-shore-Anlagen und Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes.

§ 8 Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlüssen in Abschnitt B §§ 1 bis 7 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht als Sachschaden Schäden durch

1. Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion und sonstige kriegsähnliche Ereignisse, Verfügung von hoher Hand;
2. Kernenergie; das gilt nicht für Schäden, die als Folge eines anderen unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope (außer solche von Kernreaktoren) entstanden sind, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung;
3. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Repräsentanten; ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen.
